



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege**

Aufgrund des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit geltenden Fassung und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142) sowie der §§ 1 bis 5 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung am 18. Juni 2018 folgende Satzung zu den städtischen Kindertagesstätten und zur Kindertagespflege beschlossen:

**ABSCHNITT 1  
Kindertagesstätten  
Unterabschnitt 1  
Aufnahme und Benutzung**

**§ 1  
Begriff**

Kindertagesstätten im Sinne dieser Satzung sind Einrichtungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung.

Zu den Kindertagesstätten gehören:

- a) Krippengruppen für Kinder im Alter von unter 3 Jahren
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbesuch
- c) Hortgruppen für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- d) altersübergreifende Gruppen für Kinder.

**§ 2  
Träger**

Die städtischen Kindertagesstätten werden von der Stadt Fulda als öffentliche Einrichtungen unterhalten und sind rechtlich nicht selbstständig.

**§ 3  
Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Fulda und dem/den Erziehungsberechtigten zu dem in dem Vertrag bestimmten Zeitpunkt. Bestandteil des Vertrages ist diese Satzung.
- (2) Plätze werden in der Regel nur an Kinder vergeben, die im Gebiet der Stadt Fulda ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Für die Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Das Alter der Kinder: ältere Kinder vor jüngeren.
  - Die Erziehungsberechtigten gehen einer Erwerbstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
  - Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht.
  - Der Wunsch der Eltern nach wohnortnaher bzw. arbeitsplatznaher Unterbringung.
  - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen.
- (3) Die Anzahl der möglichen Ganztagsplätze einer Kindertagesstätte richtet sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Deren Platzvergabe erfolgt nach dem individuell nachgewiesenen Bedarf. Dafür sind folgende Kriterien maßgebend:
    - Die Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 SGB VIII gehen einer Berufstätigkeit nach, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.
    - Erzieherische Gründe (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)
    - Spezieller Förderbedarf (Nachweis durch den Soz. Dienst des Amtes für Jugend und Familie)

Der/die Erziehungsberechtigte(n) haben die Stadt Fulda unverzüglich über den Wegfall der vorgenannten Bedarfskriterien zu informieren. Sie haben auf Verlangen der Stadt Fulda einen aktuellen Nachweis über das Bestehen bzw. Fortbestehen der Bedarfskriterien vorzulegen.

- (4) Die Anzahl der Plätze in Teilbetreuung und der jeweilige Umfang der Teilbetreuung in einer Kindertagesstätte (Platzsharing) richten sich nach den jeweiligen Gegebenheiten vor Ort. Grundsätzlich ist eine Teilbetreuung im Kindergartenalter nicht möglich.

**§ 4  
Ende des Betreuungsverhältnisses,  
Kündigung und Ausschluss**

- (1) Der Betreuungsvertrag endet ohne Kündigung spätestens am 31. Juli des Jahres, in dem der Schulbesuch beginnt. Abweichend hiervon endet der Betreuungsvertrag für eine Krippengruppe spätestens mit dem Monat, in dem der dritte Geburtstag des Kindes fällt. Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe auch über den Monat des dritten Geburtstages hinaus bis maximal zum Ende des laufenden Kindergartenjahres verlängert. Der Betreuungsvertrag für eine Hortgruppe endet spätestens mit dem Monat, in dem der 14. Geburtstag des Kindes fällt.
- (2) Der Vertrag kann von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Fulda kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit unter Einhaltung einer der beiderseitigen Interessen berücksichtigenden Kündigungsfrist schriftlich kündigen und das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere:
  - schwere Erkrankung des Kindes.
  - mehrfaches oder ununterbrochenes, mindestens zweiwöchiges

Fernbleiben von Kindern ohne hinreichende Begründung auch nach schriftlicher Mahnung gegenüber den Eltern.

- eine Verletzung einer Pflicht aus dem Betreuungsvertrag oder dieser Satzung trotz vorheriger schriftlicher Beanstandung durch die Stadt.
  - Zahlungsverzug in Höhe von mindestens zwei Kostenbeiträgen nach fruchtloser schriftlicher Mahnung.
  - Beendigung der örtlichen Zuständigkeit der Stadt Fulda, beispielsweise durch Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes der Eltern in den Bereich einer anderen Gemeinde.
- (4) Wenn die Bedarfskriterien für einen Ganztagsplatz im Sinne des § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht mehr erfüllt werden, kann die Stadt Fulda von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich eine Anpassung des Betreuungsvertrages an den veränderten Betreuungsbedarf innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Kommen die Erziehungsberechtigten dem Anpassungsverlangen nicht binnen der Frist nach, kann die Stadt Fulda den Betreuungsvertrag aus wichtigem Grund nach § 4 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung kündigen.

**§ 5  
Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätten sind von Montag bis Freitag geöffnet, es sei denn, es fele auf einen dieser Tage ein Feiertag. Die individuellen Betreuungszeiten eines Kindes werden im Betreuungsvertrag vereinbart. Die täglichen Öffnungszeiten der Einrichtungen ergeben sich aus dem Aushang der jeweiligen Einrichtung
- (2) Bei Fortbildungsveranstaltungen kann die Kindertagesstätte geschlossen werden. In der Regel schließt die Einrichtung hierfür pro Jahr an bis zu zwei Tagen. Für Dienstbesprechungen schließt die Kindertagesstätte monatlich an einem Nachmittag. Hierüber ist/sind der/die Erziehungsberechtigte/Erziehungsberechtigten spätestens einen Monat vorher schriftlich oder durch Aushang zu informieren.
- (3) Die Betriebsferien werden dem/den Erziehungsberechtigten jeweils sechs Monate vorher durch Aushang bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Kindertagesstätten geschlossen.
- (4) Bei anderen notwendig werdenden Schließungen erfolgt die Benachrichtigung des/der Erziehungsberechtigten möglichst frühzeitig.
- (5) Bei einer Schließung der Kindertagesstätte gem. Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ist der Elternbeirat zu hören. Wenn Eltern die Betreuung ihrer Kinder während dieser Schließzeiten nicht sicherstellen können und einen dringenden Bedarf nachweisen, werden, soweit möglich, Notplätze vorgehalten. Die Notwendigkeit des Bedarfs ist durch ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers etc. zu belegen.
- (6) Sprechzeiten mit dem/der Leiter/in und dem/der Gruppenerzieher/in finden nach Vereinbarung statt.

**§ 6  
Aufsicht, Übergabe der Kinder**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals erstreckt sich auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung einschl. der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Sie beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Kindertagesstättenpersonal und endet mit der Herausgabe der Kinder an den Erziehungsberechtigten oder seinen Beauftragten. Eine Ausdehnung der Aufsichtspflicht auf den Weg zur und von der Kindertagesstätte wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die Kinder sind zu den im Aushang der Kindertagesstätte bekannt gemachten Zeiten zu bringen und pünktlich zur Beendigung der individuellen Betreuungszeit gemäß Betreuungsvertrag abzuholen. Es wird erwartet, dass die Kinder die Einrichtung gesund und regelmäßig besuchen; sie sollen bis spätestens um 9.00 Uhr eintreffen. Das Fehlen des Kindes ist am gleichen Tag in der Einrichtung mitzuteilen. Das Personal ist berechtigt, sich ab dem 3. Fehltag nach dem Grund des Fernbleibens zu erkundigen.
- (3) Die Herausgabe der Kinder erfolgt ausschließlich an die Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragte. Der/die Erziehungsberechtigte(n) erklärt schriftlich gegenüber der Tageseinrichtung, wer außer ihm/ihnen zur Abholung berechtigt ist. Bei Zweifeln über die Identität oder Berechtigung des Abholenden ist das Kindertagesstättenpersonal berechtigt, die Herausgabe des Kindes so lange zu verweigern, bis die Identität geklärt ist oder eine ausdrückliche Anweisung des/der Erziehungsberechtigten vorliegt.

**Unterabschnitt 2  
Kostenbeiträge**

**§ 7  
Kostenbeitragspflicht und -pflichtige**

- (1) Für einen Betreuungsplatz in einer städtischen Kindertagesstätte sind an die Stadt Fulda monatliche Kostenbeiträge (Kindertagesstättengebühren) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit der Beendigung des Betreuungsvertrages oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Kostenbeitragspflichtig sind die Eltern, die mit dem Kind in einer Kindertagesstätte befindenden Kind zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser Elternteil an die Stelle der Eltern. Trifft Satz 1 oder 2 nicht zu, tritt an die Stelle der Eltern oder des Elternteils der/die Erziehungsberechtigte(n).
- (3) Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 8  
Höhe der Kostenbeiträge**

- (1) Der für den Besuch der Kindertagesstätte von den Kostenbeitragspflichtigen zu entrichtende Kostenbeitrag setzt sich zusammen aus dem **Betreuungsbetrag** (Abs. 4) und einem **Verpflegungsentgelt** (Abs. 6).
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung des Betreuungsbetrags erstreckt sich auch auf Abwesenheitszeiten des Kindes und auf die Zeiten

der Schließung während der Betriebsferien der Kindertagesstätte oder aus sonstigem Grund (wie beispielsweise Streik).

- (3) Der Betreuungsbetrag ist jeweils am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs ist der Stadt Fulda vorrangig ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug des Kostenbeitrages im Lastschriftverfahren zu erteilen. Die Frist für die Vorabankündigung des Lastschreifeinzugs fälliger Kostenbeiträge beträgt mindestens einen Tag vor Belastung. Der Versand der Vorabankündigung des Lastschreifeinzugs erfolgt per E-Mail. Eine gültige E-Mail-Adresse ist daher der Leitung der Kindertagesstätte bekanntzugeben. Liegt keine gültige E-Mail-Adresse vor, wird für Druck und Versand der Vorabankündigung eine Verwaltungsgebühr von jeweils 3,- € erhoben. Wird nachgewiesen, dass ein Internetanschluss nicht zur Verfügung steht, kann von der Verwaltungsgebühr auf Antrag abgesehen werden.
- (4) Der **Betreuungsbetrag** ist abhängig vom Betreuungsumfang – maßgeblich ist der Betreuungsvertrag. Er wird wie folgt festgesetzt:
  1. Für Kinder **unter 2 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet)

	monatlich
für Betreuung an Vormittagen	178,50 €
für ganztägige Betreuung (bis max. 16:45 Uhr)	287,50 €
für ganztägige Betreuung und Spätnachmittag (bis max. 18:00 Uhr)	302,50 €
Bei Platzsharing gilt folgendes	monatlich
pro Vormittag	46,- €
pro Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 16:45 Uhr)	31,- €
pro verlängertem Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 18:00 Uhr)	34,- €
pro Ganzttag	76,- €
pro verlängertem Ganzttag	79,- €

2. Für Kinder ab dem Monat, in dem das 2. Lebensjahr vollendet wird, **bis unter 3 Jahren** (ausschließlich des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet)
- |  |           |
|--|-----------|
|  | monatlich |
| für Betreuung an Vormittagen                                     | 145,50 €  |
| für ganztägige Betreuung (bis max. 16:45 Uhr)                    | 227,50 €  |
| für ganztägige Betreuung und Spätnachmittag (bis max. 18:00 Uhr) | 242,50 €  |
| Bei Platzsharing gilt folgendes                                  | monatlich |
| pro Vormittag  | 39,- €    |
| pro Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 16:45 Uhr)                 | 23,- €    |
| pro verlängertem Nachmittag (ab 12:30 Uhr bis max. 18:00 Uhr)    | 26,- €    |
| pro Ganzttag   | 61,- €    |
| pro verlängertem Ganzttag  | 64,- €    |

Werden Kinder vorzeitig in eine Kindergartengruppe aufgenommen, so ist der Betreuungsbetrag nach Ziff. 3 und das Verpflegungsentgelt nach Abs. 6, Ziff. 2 zu entrichten.

Wird der Betreuungsvertrag für die Krippengruppe nach § 4 Abs. 1, Satz 3 über den Monat des 3. Geburtstages des Kindes verlängert, so ist für diesen Zeitraum auch der Betreuungsbetrag nach Abs. 4, Ziff. 2 zu entrichten. Dieser monatliche Betreuungsbetrag wird um folgende Beträge reduziert:

- um 135,60 € für jeden vollen Monat in den Kalenderjahren 2018 und 2019;
- um 138,31 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2020;
- um 141,02 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2021;
- um 143,74 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2022;
- um 146,45 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2023;
- um 149,16 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2024 und
- um 151,87 € für jeden vollen Monat im Kalenderjahr 2025.

Übersteigt der Reduzierungsbetrag den Betreuungsbetrag, so reduziert sich der Betreuungsbetrag auf 0 €; es besteht kein Anspruch auf Auszahlung des übersteigenden Betrags. Das Verpflegungsentgelt bleibt von der Reduzierungsregelung unberührt.

**3.1. Für Kinder ab dem Monat, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird, bis zum Schuleintritt**

	monatlich
für Vormittag (ca. 5 ¼ Std./Tag)	102,50 €
für Vormittag + Mittag (ca. 6 ¾ Std./Tag)	122,50 €
für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag)	117,50 €
für Vormittag + Mittag + Nachmittag (bis max. 16:45 Uhr – ca. 9 ½ Std./Tag)	135,50 €
für ganztags (bis max. 18:00 Uhr – ca. 10 ¾ Std./Tag)	146,50 €

Für eine tägliche Betreuung eines Kindes von bis zu sechs Stunden wird kein Kostenbeitrag erhoben (Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach Artikel 1 Nr. 7 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 26. April 2018), solange der Stadt Fulda hierfür die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag gewährt wird. Das Verpflegungsentgelt bleibt von der Freistellung unberührt.

Für Betreuungszeiten, die über einen täglichen Betreuungszeitraum von sechs Stunden hinausgehen, wird der diesem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag wie folgt erhoben:

	monatlich
für Vormittag (ca. 5 ¼ Std./Tag)	0,00 €
für Vormittag + Mittag (ca. 6 ¾ Std./Tag)	14,00 €
für Vormittag + Nachmittag (ca. 8 Std./Tag)	35,00 €